

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Die nachstehenden Regelungen werden zwischen der Fa. Winkler GmbH, Heidelberg (nachfolgend „Fa. Winkler“) und dem jeweiligen Vertragspartner, im folgenden - unabhängig von der Natur des Rechtsgeschäfts - Auftraggeber genannt.

1. Bedingungen und Nebenabreden

1.1 Erteilte Aufträge werden soweit einzelvertraglich nichts Abweichendes vereinbart ist, gemäß den nachstehenden Bedingungen angenommen und ausgeführt. Dies gilt auch für alle Folgeaufträge, bei denen nicht ausdrücklich darauf hingewiesen wird. Bei Auftragserteilung erkennt der Vertragspartner der Fa. Winkler diese Bedingungen als rechtsverbindlich an. In der Lieferung durch die Fa. Winkler liegt keine Zustimmung zu anderen Bedingungen des Auftraggebers.

1.2 Abweichungen, Änderungen und Ergänzungen der nachstehenden Bedingungen des Vertrages müssen zu ihrer Wirksamkeit seitens der Fa. Winkler schriftlich bestätigt werden.

2. Zustandekommen und Inhalt von Verträgen

2.1 Angebote der Fa. Winkler sind immer freibleibend. Ein Vertrag kommt erst durch schriftliche Auftragsbestätigung der Fa. Winkler zustande. Ausschließlich der Inhalt der Auftragsbestätigung ist für den Umfang ihrer Leistungspflicht maßgebend.

2.2 Die Ausführung erfolgt nach Vorgaben, wie Modellen, Plänen, Zeichnungen, Abbildungen oder anderen Unterlagen der Fa. Winkler. Diese behält sich an allen Unterlagen Eigentum und urheberrechtliche Verwertungsrechte vor. Diese Gegenstände dürfen ohne seine Zustimmung nicht vervielfältigt oder Dritten zugänglich gemacht werden. Falls ein Auftrag nicht erteilt wird, sind diese (auch ohne Aufforderung) an die Fa. Winkler an deren Sitz herauszugeben.

2.3 Treten nach Vertragsabschluß durch Weiterentwicklung Änderungen an Produkten ein, darf die Fa. Winkler eine technisch veränderte Ausführung liefern soweit die beiderseitigen Interessen berücksichtigt sind und die Änderung dem Vertragspartner zumutbar ist. Dies gilt auch innerhalb der bestellten Gesamtmenge von Massenartikeln.

2.4 Soweit die Fa. Winkler nicht bestimmte Maße und besondere Toleranzen einzelvertraglich einzuhalten sich verpflichtet hat, gelten handelsübliche oder nach DIN zulässige Abweichungen.

2.5 Soll nach Zeichnung oder Muster des Auftraggebers geleistet werden, haftet der Auftraggeber dafür, dass Schutzrechte Dritter nicht verletzt werden und hat im Schadensfall die Fa. Winkler von Ansprüchen Dritter freizustellen.

2.6 Die Fa. Winkler ist zu Teilleistungen berechtigt, und kann hierfür angemessene Abschlagszahlungen verlangen.

3. Lieferfristen

3.1 Die Lieferfrist kann nur eingehalten werden, wenn sämtliche vom Auftraggeber zu liefernden Unterlagen, Genehmigungen und Informationen, die für die Vertragserfüllung benötigt werden, so rechtzeitig eingehen, dass bei einem normalen Verlauf der Dinge die Fa. Winkler den Vertrag noch erfüllen kann.

3.1.1 Der Auftraggeber muss, daneben auch alle übrigen fälligen Verpflichtungen aus der Geschäftsbeziehung erfüllt haben.

3.1.2 Insbesondere fällige Zahlungen, aus früheren Lieferungen müssen erfüllt sein.

3.2 Die vereinbarte Lieferfrist beginnt nicht vor Erfüllung der in Ziffer 3.1 bis 3.1.2 aufgeführten Voraussetzungen zu laufen.

3.3 Eine laufende Frist wird gehemmt, wenn die Fertigstellung oder Ablieferung des Produkts durch Umstände, die der Auftraggeber zu vertre-

ten hat oder andere unvorhergesehene Ereignisse verzögert wird, insbesondere durch höhere Gewalt.

3.4 Eine Lieferung ist rechtzeitig erfolgt, wenn die Ware / der Vertragsgegenstand vor Fristablauf zum Versand gebracht wurde oder dem Auftraggeber als abholbereit gemeldet worden ist.

4. Lieferverzug und Unmöglichkeit

4.1 Wird der Fa. Winkler die Leistung unmöglich oder gerät sie in Verzug, so kann der Auftraggeber nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften vom Vertrag zurücktreten oder Schadensersatz verlangen. Ein Schadensersatzanspruch wird auf höchstens 5 % des betroffenen Netto-Lieferwertes begrenzt.

5. Untersuchungs-, Rüge- und Abnahmepflicht des Auftraggebers

5.1 Bei Entgegennahme des Versandgutes muss der Auftraggeber untersuchen, ob eine erkennbare Beschädigung oder Verlust vorliegt. Liegt eine Beschädigung vor, hat er beim Beförderer eine Tatbestandsaufnahme zu veranlassen und die Fa. Winkler unverzüglich zu benachrichtigen.

5.2 Andere offensichtliche Beanstandungen sind der Fa. Winkler innerhalb einer Woche nach Erhalt der Ware / des Vertragsgegenstandes schriftlich anzuzeigen. Unterbleibt die rechtzeitige Rüge, gilt die Lieferung als mangelfrei.

5.3 Die Lieferung ist vom Auftraggeber unbeschadet seiner Rechte auch dann entgegenzunehmen, wenn sie zumutbare Abweichungen aufweist, die Benutzung der gelieferten Sachen oder einzelner Teile nicht verhindern.

5.4 Für Kaufleute gelten vorrangig die Vorschriften der §§ 377 ff. HGB.

6. Mängelhaftung und Freizeichnung sonstiger Mängel- und Schadensersatzansprüche

6.1 Zeigen sich innerhalb von 6 Monaten nach Ablieferung / Abnahme Mängel und lagen diese nachweisbar bereits bei Gefahrenübergang vor, werden sie nach Wahl der Fa. Winkler unentgeltlich nachgebessert oder durch Ersatzlieferung beseitigt (Nacherfüllung). Ausgetauschte Teile gehen in das Eigentum der Fa. Winkler über. Diese haftet nicht für Mängel und deren Folgen, die verursacht werden durch natürlichen Verschleiß, unsachgemäße Behandlung, Eingriffe des Käufers oder Dritter, sowie chemische, elektrische oder sonstiger Einflüsse.

6.2 Ein festgestellter Mangel muss der Fa. Winkler unverzüglich schriftlich angezeigt werden. Der Auftraggeber hat der Fa. Winkler zur Beseitigung des Mangels eine angemessene Zeit und Gelegenheit zu gewähren, anderenfalls ist die Fa. Winkler von ihrer weiteren Haftung im Zusammenhang mit den Mängeln befreit. Die Fa. Winkler ist berechtigt, die Mängelbeseitigung durch Dritte vornehmen zu lassen. Soweit sich die zur Mängelbeseitigung erforderlichen Aufwendungen dadurch erhöhen, dass der Vertragsgegenstand nach der Lieferung / Abnahme an einen anderen Ort als dem Wohnsitz oder die gewerbliche Niederlassung des Käufers gebracht wurde, trägt der Auftraggeber diese Mehrkosten, es sei denn, das Verbringen entspricht dem bestimmungsgemäßen Gebrauch des Vertragsgegenstandes.

6.13 Für Nachbesserungsarbeiten und Ersatzstücke haftet die Fa. Winkler im gleichen Umfang wie für den ursprünglichen Gegenstand.

6.14 Bei Fertigung nach Zeichnung des Auftraggebers beschränkt sich die Mängelhaftung auf die zeichnungsgemäße Ausführung, bei Lösung von Konstruktionsaufgaben im Auftrage des Bestellers darauf, dass unser Erzeugnis dem allgemeinen Stand der Technik entspricht. Für Mängel, die aus der fehlerhaften Konstruktion / Zeichnung / etc. des Auftraggebers herrühren, haftet die Fa. Winkler nicht.

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

7. Verjährung

7.1 Ansprüche aus der Mängelhaftung verjähren in 6 Monaten vom Zeitpunkt der Ablieferung / Abnahme an. In der gleichen Frist verjähren Schadensersatzansprüche, die auf Mängeln und deren Folgen beruhen. Andere Ansprüche verjähren innerhalb von 24 Monaten ab Gefahrenübergang.

7.2 Bei Verbraucherverträgen verbleibt es bei den gesetzlichen Regelungen

8. Preise und Zahlungsbedingungen

8.1 Die Preise gelten ab Versandort ausschließlich Fracht, Verpackung, Versicherung und sonstiger Nebenkosten, die der Auftraggeber auch dann zu tragen hat, wenn sie im Vertrag nicht besonders ausgewiesen sind.

8.2 Die Mehrwertsteuer wird in der gesetzlich vorgeschriebenen Höhe gesondert berechnet und vom Auftraggeber geschuldet.

8.3 Aufträge mit einer vereinbarten Leistungszeit von mehr als 4 Monaten werden zu den am Liefertag gültigen Listenpreisen der Fa. Winkler berechnet, sofern nicht ausdrücklich Festpreise vereinbart wurden.

8.4 Die Zahlungen sind bar, per Überweisung oder Scheck frei Zahlstelle des Verkäufers zu leisten. Die Zahlung ist bewirkt, sobald die Fa. Winkler über den Betrag endgültig verfügen kann.

8.5 Die Zahlungen sind 30 Tagen nach Rechnungsdatum fällig. Bei Zahlungen innerhalb von 10 Tagen wird ein Skonto von 2 % aus dem Warenwert eingeräumt. Das Skonto gilt als nicht vereinbart, wenn nicht mit der Zahlung auch alle übrigen fälligen Zahlungsforderungen Abzüge aus früheren Lieferungen getilgt werden.

8.6 Bei Zahlungsverzug kann die Fa. Winkler ohne Mahnung Verzugszinsen in Höhe von 8 % über dem jeweiligen Basiszinssatz berechnen; der Nachweis und die Geltendmachung eines höheren Schadens behält sich die Fa. Winkler vor.

8.7 Bei Vorliegen von Mängeln, für die die Fa. Winkler haftet, kann der Käufer nur Zahlungen in Höhe des Minderwertes zurückhalten. Gehört der Vertrag zum Betrieb seines Handelsgewerbes, so kann der Auftraggeber Zurückbehaltungsrechte nur ausüben, soweit die Mängel unstreitig sind.

8.9 Aufrechnen kann der Käufer nur mit einer unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderung.

9. Eigentumsvorbehalt

9.1 Die Fa. Winkler behält sich das Eigentum an den gelieferten Sachen vor bis zur vollständigen Zahlung des vereinbarten bzw. geschuldeten Preises sowie der Erfüllung der weiteren Forderungen aus der bestehenden Geschäftsverbindung mit dem Auftraggeber.

9.2 Der Auftraggeber ist zum Weiterverkauf und zur Verbindung des Vertragsgegenstandes mit anderen beweglichen Sachen nur im Rahmen seines ordnungsgemäßen Geschäftsbetriebes berechtigt. Er hat dafür zu sorgen, dass der Eigentumsvorbehalt der Fa. Winkler nach Möglichkeit bestehen bleibt und tritt die Kaufpreisforderung der gegebenenfalls verarbeiteten oder verbundenen Sache gegenüber seinen Abnehmern bereits jetzt in voller Höhe, höchstens jedoch bis 120 % der Forderungen der Fa. Winkler an diese ab. Die Fa. Winkler nimmt diese Abtretung an. Der Auftraggeber hat der Fa. Winkler den Abnehmer zu benennen.

9.3 Bis auf Widerruf verbleibt die Inkassoermächtigung beim Auftraggeber. Er hat die eingezogenen Beträge sofort an die Fa. Winkler weiterzuleiten. Auf Verlangen der Fa. Winkler ist er verpflichtet, seinem Abnehmer

die Abtretung bekannt zu geben und dem Verkäufer zur Geltendmachung seiner Rechte alle erforderlichen Unterlagen auszuhändigen und Auskünfte zu erteilen.

9.4 Erwirbt der Auftraggeber durch Verbindung der Vorbehaltsware mit anderen beweglichen Sachen kraft Gesetzes Alleineigentum, so ist er verpflichtet, der Fa. Winkler das Miteigentum in Höhe eines Anteils zu verschaffen, der dem Wert der Vorbehaltsware entspricht. Mit Herstellen der neuen Sache gilt die Einigung über den Miteigentumsübergang als erzielt. Die Übergabe wird dadurch ersetzt, dass der Auftraggeber die neue Sache im Rahmen eines Verwahrungsvertrages für die Fa. Winkler mitbesitzt.

9.5 Die Geltendmachung von Eigentumsvorbehaltsrechten gilt nicht als Rücktritt vom Vertrag soweit kein Verbrauchervertrag vorliegt.

10. Werkzeuge und Sondereinrichtungen

10.1 Von der Fa. Winkler angefertigte Sonderwerkzeuge und Sondereinrichtungen bleiben auch dann im Eigentum der Fa. Winkler, wenn die Kosten der Entwicklung / Herstellung von dem Auftraggeber zu tragen sind.

10.2 Für Werkzeuge des Auftraggebers, die er der Fa. Winkler zur Erledigung des Auftrages zur Verfügung stellt, haftet die Fa. Winkler nach den Regeln über die unentgeltliche Verwahrung.

10.3 Sofern aus diesen Werkzeugen 5 Jahre lang keine Teile abgenommen wurden, stimmt der Auftraggeber Vernichtung des Werkzeuges durch die Fa. Winkler, ohne dass es einer Ankündigung bedarf, zu.

11. Haftung für Kundenmaterial

11.1 Wird vom Auftraggeber zur Be- oder Verarbeitung geliefertes Material bei der Be- oder Verarbeitung beschädigt oder unbrauchbar, so haftet die Fa. Winkler nur, wenn der Schaden durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit herbeigeführt worden ist, jedoch nur bis zur Höhe von 10 % des Bearbeitungswertes.

11.2 Die Fa. Winkler versichert bei ihr lagerndes Kundenmaterial auf ihre Kosten gegen Einbruchdiebstahl, Beraubung und Brand. Im Schadensfall tritt die Fa. Winkler auf Verlangen des Eigentümers des Materials die Versicherungsansprüche mit schuldbefreiender Wirkung an den Auftraggeber ab. Im übrigen haftet die Fa. Winkler für Beschädigung oder Verlust derartigen Materials nach den Regeln über die unentgeltliche Verwahrung.

12. Gerichtsstand und anwendbares Recht

12.1 Ist der Auftraggeber Vollkaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen, so ist Heidelberg Gerichtsstand für alle Streitigkeiten. Die Fa. Winkler behält sich vor, auch am allgemeinen Gerichtsstand des Auftraggebers zu klagen.

12.2 Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung der vorstehenden allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen davon unberührt. Die Vertragsparteien sind untereinander verpflichtet, eine unwirksame oder undurchführbare Bestimmung durch eine solche Bestimmung zu ersetzen, die dem gewollten Zweck und wirtschaftlichen Sinn der in Wegfall kommenden Bestimmung möglichst nahe kommt.

12.3 Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss der Haager Einheitlichen Kaufgesetze und des UN-Kaufrechts.